

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Development Studies “
an der Universität Passau**

Vom 30. Juli 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Qualifikation
- § 4 Dauer und Gliederung des Master-Studiums
- § 5 Umfang der Masterprüfung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 11 Punktekontensystem
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung
- § 14 Durchführung der Prüfungen
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Masterthesis
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 21 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 25 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen

- § 26 Begriffsbestimmungen
- § 27 Modulgruppe: „Foundation courses“
- § 28 Modulgruppe: „Research Methods“
- § 29 Modulgruppe: „Specialisation“
- § 30 Modulgruppe: „Study Skills“
- § 31 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Anlage I: Studienplan

Anlage II: Umrechnung von Noten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „*Development Studies*“ werden den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur wissenschaftlichen Analyse komplexer Prozesse gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Entwicklung und der praktischen Planung von Entwicklungsprozessen so vermittelt werden, dass sie sowohl in wissenschaftlichen analytischen Bereichen als auch im Rahmen praktischer Entwicklungsmaßnahmen ein Berufsfeld finden.

(2) ¹Die aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehende Masterprüfung bildet den Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „*Development Studies*“. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Forschung und Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(3) ¹Im Masterstudiengang „*Development Studies*“ werden je nach erbrachten Leistungen folgende Schwerpunkte ausgewiesen:

- *Southeast Asian Studies*
- *Economics*

²Der Schwerpunkt in „*Economics*“ wird ausgewiesen, wenn mindestens 20 ECTS-Credits in den Wahlpflichtmodulen „*Economics*“ erworben werden und fünf ECTS-Credits in „*Advanced Quantitative Research Methods*“ (Modulgruppe: *Research Methods*). ³Der Schwerpunkt in „*Southeast Asian Studies*“ wird ausgewiesen, wenn mindestens 20 ECTS-Credits in den Wahlpflichtmodulen „*Southeast Asia*“ erworben werden und fünf ECTS-Credits in einer asiatischen Sprache (Modulgruppe: *Study Skills*).

(4) ¹Die Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs finden in englischer Sprache statt und die Prüfungsleistungen sind auf Englisch zu erbringen. ²Ausnahmen hiervon, insbesondere in den Sprachkursen, werden im Modulkatalog festgelegt.

§ 2

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „*Master of Arts*“ (M.A.) verliehen.

§ 3

Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. Einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums in einer oder mehrerer der folgenden Sozial- oder Wirtschaftswissenschaftlichen Fächer: Anthropologie, Demografie, Empirische Sozial- und Humangeographie, Soziologie, Verwaltungswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre) oder einen gleichwertigen Abschluss, welcher in diesen Fächern einen Anteil im Umfang mindestens 60 ECTS-Credits aufweist. Von diesen 60 ECTS-Credits müssen mindestens zehn ECTS-Credits im Bereich sozial- und/oder wirtschaftswissenschaftlicher Methoden erbracht sein. Hierzu gehören Veranstaltungen, die Kenntnisse in der Datenerhebung, der Datenauswertung, der Mathematik oder der Statistik vermitteln. Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist immer dann gegeben, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Gesamtnote

„2,5“ oder besser erreicht hat oder sich im Ranking im Abschlussjahr des Bewerbers oder der Bewerberin unter den besten 50 Prozent befindet.

2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau von UNiCert® II oder Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen anerkannten Sprachtest oder ein Äquivalent, sofern die Muttersprache beziehungsweise Ausbildungssprache des Bewerbers oder der Bewerberin nicht Englisch ist.
3. Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe A1 des Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen anerkannten Sprachtest oder ein Äquivalent, sofern die Muttersprache beziehungsweise Ausbildungssprache des Bewerbers oder der Bewerberin nicht Deutsch ist.

(2) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG. ²Sie kann im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom erfolgreichen Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Nachweis des überdurchschnittlichen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin neben dem Nachweis nach Abs. 1 Nr. 2 ein Transcript of Records vorlegt, das Aufschluss über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen gibt und eine nach ECTS-Credits gewichtete Durchschnittsnote von „2,5“ oder besser ausweist, wobei alle für den Hochschulabschluss oder den gleichwertigen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen. ²Der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 ist in diesem Fall spätestens bis zum Ende der zehnten Vorlesungswoche nach Aufnahme des Studiums zu erbringen. ³Über die Aufnahme vor dem Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Bei Bewerbern und Bewerberinnen nach Satz 1 erfolgt die Immatrikulation ins Masterstudium unter Vorbehalt. ⁵Werden die Nachweise nach Abs. 1 Nr. 1 in von dem Bewerber oder der Bewerberin zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 erbracht, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁶Anderenfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ⁷Beträgt die Durchschnittsnote des nachgereichten Nachweises nach Satz 1 nicht „2,5“ oder besser und gehört der Bewerber oder die Bewerberin damit nicht zur besten Hälfte der Absolventen und Absolventinnen, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

(4) ¹Das Studium kann bereits vor dem Nachweis nach Abs. 1 Nr. 3 aufgenommen werden. ²Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht bereits bei der Immatrikulation Kenntnisse nach Abs. 1 Nr. 3 nachgewiesen haben, erfolgt die Immatrikulation ins Masterstudium unter Vorbehalt. ³Wird der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 3 in von dem Bewerber oder der Bewerberin zu vertretender Weise nicht oder nicht fristgemäß innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn erbracht, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Anderenfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

§ 4

Dauer und Gliederung des Master-Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterthesis vier Semester.

(2) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) ¹Das Masterstudium hat einen Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits, einschließlich 25 ECTS-Credits für die Masterthesis. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 95 ECTS-Credits.

(4) ¹Das Lehrangebot ist in Modulgruppen untergliedert. ²Die Modulgruppen bestehen aus einzelnen Modulen, denen ECTS-Credits zugeordnet sind. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika u.ä.) zusammensetzen. ⁴Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet eine einzelne oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Studieneinheiten aus. ⁵Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auch über mehrere Semester erstrecken. ⁶Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁷Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts.

(5) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

(6) Der Studiengang setzt sich aus den folgenden vier Modulgruppen und der Masterthesis zusammen:

1. Modulgruppe: „*Foundation Courses*“

¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „*Development Studies*“ sind von allen Studierenden zwei einführende Module zu absolvieren. ²Das Angebot wird durch den Modulkatalog geregelt. ³Hier werden insbesondere die Module „*Methods and Theories of Development Research*“ und „*Interdisciplinary Development Seminar*“ oder äquivalente Module angeboten. ⁴Insgesamt müssen 15 ECTS-Credits in dieser Modulgruppe erworben werden.

2. Modulgruppe: „*Research Methods*“

¹Die Modulgruppe besteht aus jeweils einem einführenden und einem aufbauenden Modul in „*Quantitative Methods*“ und „*Qualitative Methods*“, sowie einem „*Research Seminar*“ und zwei „*Development Studies Colloquien*“, für welche externe Gäste für wissenschaftliche oder praxisnahe Vorträge eingeladen werden. ²Insgesamt müssen 25 ECTS-Credits in dieser Modulgruppe erworben werden, wobei das „*Research Seminar*“ und die „*Development Studies Colloquien*“ verpflichtend belegt werden müssen.

3. Wahlpflichtmodulgruppe: „*Specialisation*“

¹Insgesamt müssen mindestens 40 ECTS-Credits in dieser Modulgruppe erworben werden, von denen jeweils mindestens fünf ECTS-Credits aus drei der vier folgenden zentralen Themenbereiche kommen müssen:

- *Economics*
- *Southeast Asian Studies*
- *Sociology and Politics*
- *Sustainability and Resources*

²Das Angebot wird durch den Modulkatalog geregelt. ³Alle Module in diesem Bereich sind Prüfungsmodule.

4. Modulgruppe: „*Study Skills*“

¹In dieser Modulgruppe sollen den Studierenden im Rahmen von 15 ECTS-Credits weitergehende, vor allem auch praxisorientierte Fähigkeiten vermittelt werden. ²Sie dient insbesondere dem Erwerb, beziehungsweise der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen, vor allem der Sprachen Asiens. ³Darüber hinaus können im Modulkatalog aufgeführte Module anderer

Master-Studiengänge der Universität Passau eingebracht werden. ⁴Auf Antrag an die Prüfungskommission können weitere bzw. andere Veranstaltungen eingebracht werden.

⁵Schließlich können ECTS-Credits aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppe: „*Specialisation*“ eingebracht werden, die dort noch nicht angerechnet wurden.

5. „*Masterthesis*“

Es werden 25 ECTS-Credits für die Masterthesis erworben.

§ 5

Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 4 Abs. 6 Nrn. 1 bis 3 und §§ 27 ff. und
2. der Masterthesis gemäß § 18.

§ 6

Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. ³Zwei weitere Mitglieder, darunter der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Die Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen und dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin in seinen oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der

Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums soweit Lehrveranstaltungen der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder des Sprachenzentrums betroffen sind.

(2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüfungsverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich über das Prüfungssekretariat eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission erforderlich. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. ³Die Anmeldung zur ersten Prüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Masterstudiengang *Development Studies* an der Universität Passau;

2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 10

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während des Semesters im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

(2) ¹Der Erwerb der ECTS-Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung des gesamten Moduls wobei für die vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen gleichzeitig Noten nach § 19 vergeben werden. ²Ausnahmen von Satz 1 ergeben sich aus den Regelungen zu den einzelnen Modulen im II. Abschnitt.

(3) ¹Als Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen festgelegt werden. ²Schriftliche Leistungen sind neben Klausuren, Projektberichte, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle, erstellte Software, Poster und Arbeitsberichte. ³Mündliche Leistungen sind neben mündlichen Prüfungen Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ⁴Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag jedes einzelnen Studierenden deutlich erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein. ⁵Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. ⁶Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁷Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. ⁸Bei Seminar- und Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit höchstens 12 Wochen, § 18 Abs. 5 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 6 Satz 2 gelten entsprechend. ⁹Prüfungsanforderungen und Prüfungsgegenstände ergeben sich aus dem von der Prüfungskommission zu verabschiedenden Modulkatalog, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. ¹⁰Alle erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen dürfen weder im Rahmen anderer Module oder Moduleile noch im Rahmen der Masterthesis ein weiteres Mal als Prüfungsleistung eingebracht werden.

§ 11

Punktekontensystem

(1) ¹Jedem Modul werden die im II. Abschnitt jeweils aufgeführten ECTS-Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Module verbunden ist. ³Die ECTS-Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul-mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet worden ist.

(2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.

(3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Credits, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand des Leistungspunktekontos informieren kann.

(4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG erbracht worden sind.

(2) ¹Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen. ³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(4) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 13

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium entsprechend Anwendung. ²Im Fall des § 6 Abs. 1 MuSchG ist eine freiwillige Erbringung von Studien- und

Prüfungsleistungen zulässig.³Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ⁴Satz 3 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben.

(2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 19 Abs. 1 festgelegt oder als bestanden gewertet. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(4) ¹Lautet die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. wurde das Modul mit „bestanden“ bewertet, ist die entsprechende Prüfung erfolgreich erbracht und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 27 ff. vorgesehenen ECTS-Credits auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ²Ein aus mehreren Teilleistungen bestehendes Modul ist bestanden, wenn die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 errechnete Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(5) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendige Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erworben werden. ²Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, nicht sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen bis spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben, so gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ³Der Versuch, die Masterprüfung zu bestehen, kann erneut unternommen werden, indem bis zum Ende des achten Fachsemesters die für das Bestehen der Masterprüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Voraussetzungen erworben werden. ⁴Die Frist nach Satz 3 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵§ 15 bleibt unberührt. ⁶Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach den Sätzen 2 und 3 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁷Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(2) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(3) ¹Es kann der Versuch zum Erwerb der ECTS-Credits in den einzelnen Modulen mehrfach unternommen werden, soweit dieser nicht erfolgreich war. ²Der erneute Versuch muss grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin erfolgen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der erneute Versuch in der Regel innerhalb einer Frist von 12 Monaten möglich ist.

(4) ¹Von allen bestandenen Modulen können entweder 4 Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen erneut abgelegt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht erneut abgelegten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Möglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Kandidaten und Kandidatinnen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(5) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(6) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 4 nicht mehr getroffen werden.

§ 17 Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) ¹Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ²Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Masterthesis

(1) ¹In der Masterthesis soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer mindestens 80 ECTS-Credits im Masterstudiengang erworben hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ²Im Übrigen gelten für das Zulassungsverfahren § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) ¹Die Zulassung zur Masterthesis und der oder die mit der Themenstellung, Betreuung und Bewertung beauftragte Prüfer oder Prüferin (Gutachter oder Gutachterin) werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterthesis wird von dem Gutachter oder der Gutachterin festgelegt. ³Das Thema ist sodann schriftlich an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin auszugeben. ⁴Der Ausgabebetrag und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterthesis beträgt vier Monate. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Das Thema der Masterthesis kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Gutachters oder der Gutachterin die Abgabefrist um höchstens acht Wochen verlängern. ⁶Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Masterthesis ist in englischer Sprache abzufassen. ²Sie enthält am Ende eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Die Masterthesis soll 120.000 Anschläge nicht überschreiten. ²Tabellen und Abbildungen gehen nicht in die Berechnung der Anschläge ein. ³Das gleiche gilt für Anhänge, die nicht zum unmittelbaren Verständnis der Arbeit notwendig sind. ⁴Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger von der Prüfungskommission festgelegt wird, fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ⁵Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Gutachter oder die Gutachterin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2 ³Das, beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 19 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁶Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Für eine bestandene Masterthesis werden 25 ECTS-Credits vergeben.

(10) ¹Eine Bewertung der Masterthesis mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. ²Die nicht bestandene Masterthesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ³Sie muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses erneut angemeldet werden. ⁴Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterthesis nicht möglich. ⁵Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend. ⁶Wird die Masterthesis auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird jede Prüfungsleistung gesondert benotet oder mit „bestanden“ bewertet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten; die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Modulkatalog. ³Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) ¹Aus den Noten aller Prüfungsmodule und der Note der Masterthesis wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten errechnet ²Bei der

Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

⁴Module, die nicht benotet sind, bleiben bei der Ermittlung der Gesamtnote außer Betracht.

§ 20

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes nach § 4 Abs. 6 Nrn. 1 bis 4 erforderliche Modul und die Masterthesis bestanden und mindestens 120 ECTS-Credits erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 19 Abs. 3.

§ 21

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Masterthesis endgültig nicht bestanden worden ist oder
2. die Masterprüfung auch nach dem zweiten Versuch nicht bestanden worden ist (§ 15 Abs. 1 Satz 3).

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über das Bestehen der gewählten Module in den Modulgruppen und der Masterthesis ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung sämtlicher zum Bestehen der Masterprüfung nach § 20 Abs. 1 erforderlicher Module und der Masterthesis ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen benoteten Modulen erzielten Noten sowie die Note der Masterthesis enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Der Schwerpunkt wird gemäß § 1 Abs. 3 ausgewiesen.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung, das Thema der Masterthesis sowie einen Nachweis über einen eventuellen gewählten Schwerpunkt enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) ¹Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges *Diploma Supplement* mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In dieses werden alle absolvierten Module und Modulgruppen mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und gegebenenfalls Prüfungsnoten aufgenommen; es weist zudem eine relative Note aus, sobald eine ausreichend große Kohorte für eine aussagekräftige Berechnung zur Verfügung steht. ³Das *Diploma Supplement* wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 25

Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag soll die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen des Studiengangs zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen.

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen

§ 26 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

Credits =	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System
K =	Kolloquium
S =	Seminar
SWS =	Semesterwochenstunden
V =	Vorlesung

§ 27 Modulgruppe: „*Foundation Courses*“

¹Die Modulgruppe besteht aus den Modulen: „Methods and Theories of Development Research“ und „Interdisciplinary Development Seminar“.

		SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer
V	Methods and Theories of Development Research	2	5	Klausur	120 Min.
S	Interdisciplinary Development Seminar	2	10	Schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation	
	Gesamt: 2 Module	4	15		

²Beide Module sind Prüfungsmodule.

§ 28 Modulgruppe: „*Research Methods*“

¹Die Modulgruppe besteht aus Veranstaltungen zu Forschungsmethoden, einem Forschungsseminar sowie zwei Forschungskolloquien. ²Veranstaltungen, die den jeweiligen Modulen entsprechen sind im Modulkatalog aufgeführt und als solche gekennzeichnet. ³Es müssen mindestens 25 ECTS-Credits erworben werden, wobei das „Research Seminar“ und die Kolloquien verpflichtend belegt werden müssen. ⁴Die Module dieser Modulgruppe sind mit Ausnahme der Kolloquien Prüfungsmodule. ⁵Die Wahl der weiteren Module wird durch ein Beratungsgespräch mit einem Fachvertreter der Modulgruppe begleitet, hierbei werden methodische Vorkenntnisse und das Studienziel berücksichtigt.

		SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer
V/Ü	Introduction to Quantitative Research Methods	2+2	5	Klausur	120 Min.
S	Introduction to Qualitative Research Methods	2+2	5	Schriftliche Ausarbeitung	
V/Ü	Advanced Qualitative Research Methods (Evaluation of Development Policies)	2+2	5	Schriftliche Ausarbeitung	
S	Advanced Qualitative Research Methods	2+2	5	Schriftliche Ausarbeitung (Bericht)	
S	Research Seminar	2	5	Schriftliche	

				Ausarbeitung (Konzeptpapier)	
K	Development Studies Colloquium I	1	3	Keine Prüfung	-
K	Development Studies Colloquium II	1	2	Keine Prüfung	-
	Gesamt: 7 Module		25		

§ 29

Modulgruppe: „Specialisation“

¹In dieser Modulgruppe müssen mindestens 40 ECTS-Credits erworben werden, wobei mindestens jeweils ein Modul in drei der vier zentralen Themenbereiche nach Satz 4 ausgewählt werden muss.

²Über den Besuch weiterer Module spezialisieren sich die Studierenden bzw. können in einem Schwerpunkt besondere Kenntnisse erwerben. ³Die den jeweiligen Themenbereichen entsprechenden Module sind im Modulkatalog aufgeführt und als solche gekennzeichnet. ⁴Zentrale Themenbereiche sind:

- *Economics*
- *Southeast Asian Studies*
- *Sociology and Politics*
- *Sustainability and Resources*

⁵Die gewählten Module sind Prüfungsmodule.

		SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
	Wahlpflichtmodul: Economics				
V/Ü	Health, Development and Public Policy	2+2	5	Klausur	120 Min.
V/Ü	Micro Development Economics	2+2	5	Klausur	120 Min.
V/Ü	Growth, Inequality and Poverty	2+2	5	Klausur	120 Min.
S	Development Economics	2	7	Schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation	
V/Ü	Economics of Education	2+2	5	Klausur	90 min
V/Ü	Behavioral Public Economics	2+2	5	Klausur	90 min
V/Ü	Economics of Corruption	1+1 (Block)	5	Klausur	60 min
V/Ü	Anticorruption and the Design of Institutions	2+2	5	Klausur	90 min
S	Experimental Ethics and Corruption	2	7	Schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation	
V/Ü	Fundamentals of International Trade	2+2	5	Klausur	90 min
V	Empirics of International Trade		5	Schriftliche Ausarbeitung (inkl. Datenanalyse)	
S	Strategy and Innovation Consulting	2	7	Schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation	
V	Designing and Leading the Entrepreneurial Organization	2	5	Klausur	60 min
	Wahlpflichtmodul: Southeast Asia				
S	Natural Resource Management	2	10	Schriftliche	

	in Asia			Ausarbeitung und deren Präsentation	
S	Between Success and Failure: Development policies and projects in Southeast Asia	2	10	Schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation	
S	Democratization, elite formation and social development	2	10	Schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation	
S	Multiple Modernities of Southeast Asia	2	10	Schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation	
	Wahlpflichtmodul: Sociology and Politics				
S	Urbanism	2	10	Schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation	
S	Conflicts, disasters, processes of state-building	2	10	Schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation	
S	Organisations, Institutions and Development	2	10	Schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation	
S	International Media Development Cooperation and Development Journalism	2	5	Schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation	
S	Intercultural communication – a psychological perspective	2	5	Schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation	
S	Cooperation and conflict in international relations	2	5	Präsentation	
	Wahlpflichtfach: Sustainability and Resources				
S	Agricultural and Rural Development	2	10	Schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation	
V	Sustainability	2	10	Schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation	
S	Gender and Development	2	10	Schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation	
	Gesamt: 26 Module				

§ 30

Modulgruppe: „Study Skills“

(1) ¹In dieser Modulgruppe werden insgesamt 15 ECTS-Credits erworben. ²Diese können nach Abs. 2 in Fremdsprachen, vor allem in den Sprachen Asiens, erworben werden. ³Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können auch Deutsch als Fremdsprache wählen. ⁴Darüber hinaus können ECTS-Credits eingebracht werden, die in Modulen anderer Master-Studiengänge der Universität Passau erworben wurden. ⁵Schließlich können ECTS-Credits aus weiteren Modulen der Wahlpflichtmodulgruppe „*Specialisation*“ eingebracht werden. ⁶Die Module, die in diese Modulgruppe nach den Sätzen 2 bis 4 eingebracht werden können, sind im Modulkatalog aufgeführt und als solche gekennzeichnet oder werden auf Antrag durch den oder die Vorsitzende der Prüfungskommission

zugelassen ⁷Die Module in der Modulgruppe „Study Skills“ sind keine Prüfungsmodule. ⁸Folgende Sprachen sind verfügbar:

Chinesisch	Polnisch	Tschechisch
Englisch	Portugiesisch	Türkisch (nicht als FFA)
Französisch	Russisch	Vietnamesisch
Indonesisch	Spanisch	
Italienisch	Thai	

⁹ Es stehen folgende Fremdsprachenmodule zur Wahl:

Module	Kursbezeichnung (Winter-/ Sommersemester)	SWS	Credits	Klausur	Mündl. Prüfung
1	Grundstufe 1.1	4	5	90 Min.	
	Grundstufe 1.2	4	5	90 Min.	
2	Grundstufe 2.1	4	5	90 Min.	Ca. 10 Min.
	Grundstufe 2.2	4	5	90 Min.	
3	FFA Aufbaustufe 1	4	5	90 Min.	Ca. 10 Min.
	FFA Aufbaustufe 2	4	5	90 Min.	
4	FFA Hauptstufe 1.1	4	5	90 Min.	Ca. 10 Min.
	FFA Hauptstufe 1.2	4	5	90 Min.	
5	FFA Hauptstufe 2.1	4	5	120 Min.	Ca. 15 Min.
	FFA Hauptstufe 2.2	4	5	120 Min.	

¹⁰In Chinesisch, Polnisch, Russisch, Thai und Vietnamesisch ist bei gleicher Kursbezeichnung die Niveaustufe nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen jeweils um etwa eine Stufe niedriger.

(2) ¹Für die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse werden keine ECTS-Credits anerkannt. ²Die Studierenden wählen oder beantragen die Sprachkurse nach Abs. 1 Satz 6 gemäß ihrer durch entsprechende Zertifikate festgestellten Vorkenntnisse.

§ 31

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage I: Studienplan

1. Semester (WS)	
Modulgruppe: „ <i>Foundation Courses</i> “	SWS / ECTS-Credits
<i>Methods and Theories of Development Research</i>	2 / 5
<i>Interdisciplinary Development Seminar</i>	2 / 10
Modulgruppe: „ <i>Research Methods</i> “	
<i>Introduction to Qualitative Research Methods</i> und/oder <i>Introduction to Quantitative Research Methods</i>	2-4 / 5 und/oder 2-4 / 5
<i>Development Studies Colloquium I</i> (Die ECTS-Credits für den regelmäßigen Besuch des <i>Research Colloquiums</i> werden im zweiten Semester vergeben).	1 /
Modulgruppe: „ <i>Specialisation</i> “	
Falls nicht sowohl <i>Introduction to Qualitative Research Methods</i> als auch <i>Introduction to Quantitative Research Methods</i> gewählt werden, sondern nur eine dieser beiden Veranstaltungen, ist noch ein Modul zu den Themenbereichen zu belegen • <i>Economics</i> • <i>Southeast Asia</i> • <i>Sociology and Politics</i> • <i>Sustainability and Resources</i> •	0 / 0 oder 2-4 / 5-7
Modulgruppe: „ <i>Study Skills</i> “	
Auswahl eines Seminars oder Sprachkurses oder einer Vorlesung • aus dem Fremdsprachenangebot • aus dem Angebot anderer Mastermodule an der Universität Passau • aus dem Angebot der Modulgruppe „<i>Specialisation</i>“	2-4 / 5-10
Summe der ECTS-Credits	30-37
2. Semester (SS)	
Modulgruppe: „ <i>Research Methods</i> “	SWS / ECTS-Credits
<i>Advanced Qualitative Research Methods</i> und/oder <i>Advanced Quantitative Research Methods</i>	2-4 / 5 und/oder 2-4 / 5
<i>Development Studies Colloquium I</i>	1 / 3
Modulgruppe: „ <i>Specialisation</i> “	
Auswahl von Modulen zu den Themenbereichen • <i>Economics</i>	

• <i>Southeast Asia</i> • <i>Sociology and Politics</i> • <i>Sustainability and Resources</i>	8-16 / 15-20
Modulgruppe: „Study Skills“	
Auswahl eines Seminars oder Sprachkurses oder einer Vorlesung • aus dem Fremdsprachenangebot • aus dem Angebot anderer Mastermodule an der Universität Passau • aus dem Angebot der Modulgruppe „<i>Specialisation</i>“	2-4 / 5-10
Summe der ECTS-Credits	28-43
3. Semester	
Modulgruppe: „Research Methods“	SWS / ECTS-Credits
<i>Research Seminar</i>	2 / 5
<i>Development Studies Colloquium II</i> (Die ECTS-Credits für den regelmäßigen Besuch des Research Colloquiums werden im letzten Semester vergeben)	1 /
Modulgruppe: „Specialisation“	
Auswahl von Seminaren oder Vorlesungen zu den Themenbereichen • <i>Economics</i> • <i>Southeast Asia</i> • <i>Sociology and Politics</i> • <i>Sustainability and Resources</i>	10-16 / 20
Modulgruppe: „Study Skills“	
Auswahl eines Seminars oder Sprachkurses oder einer Vorlesung • aus dem Fremdsprachenangebot • aus dem Angebot anderer Mastermodule an der Universität Passau • aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppe „<i>Specialisation</i>“	2-4 / 5-10
Summe	30-35
4. Semester	
Modulgruppe: „Research Methods“	
<i>Development Studies Colloquium II</i>	1 / 2
Masterthesis	25
Summe der ECTS-Credits	27
Gesamtsumme der ECTS-Credits des Studiengangs	120

Anlage II: Umrechnung von Noten

Noten aus anderen Notensystemen werden nach folgendem Algorithmus in das Notensystem der Universität Passau (siehe § 19) umgerechnet.

Zunächst wird der Wert X arithmetisch genau nach der Formel

$$X = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

berechnet, wobei

N_{max} die beste im anderen Notensystem erzielbare Note,

N_{min} die schlechteste im anderen Notensystem erzielbare Bestehensnote, und

N_d die im anderen Notensystem von dem Kandidaten oder der Kandidatin erzielte Note

bedeutet.

Als in das Notensystem der Universität Passau umgerechnete Note ergibt sich dann die schlechteste nach § 19 Abs. 1 und 3 vorgesehene Note, die nicht schlechter als X ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 22. Juli 2015 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 28. Juli 2015, Az.: VII/2.I-10.3940/2015.

Passau, den 30. Juli 2015

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 30. Juli 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2015.